

Nr 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die die §§ 34 bis 36 betreffenden Zeilen:*

- „§ 34 Prüfungsverordnung
- § 35 Bestimmungen über Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine
- § 36 Prüfungsverfahren“

2. *Im § 1 Abs 2 erhalten die bisherigen Z 3 und 4 die Ziffernbezeichnungen „4.“ und „5.“ und wird nach der Z 2 eingefügt:*

- „3. Bedienstete, die zur Leiterin oder zum Leiter des Kontrollamtes bestellt werden (§ 33 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966);“

3. *Im § 3 wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs 2 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

4. *Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im Abs 3 lautet die Z 3:*

- „3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;“

4.2. *Nach Abs 3 wird eingefügt:*

„(3a) Die Anrechnung von jenen Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (Abs 3 Z 3), die das Ausmaß von zwölf Monaten übersteigen, erfolgt auf schriftlichen Antrag der Beamtin oder des Beamten. Anträge sind unter Anfügung der für den Nachweis dieser Zeiten erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift bis spätestens zwölf Monate vor dem Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann, an die Dienstbehörde zu stellen.“

5. *§ 21 Abs 1 lautet:*

„(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 sowie § 3 Abs 3 und 3a erfüllen.“

6. *Im § 32 lauten die Abs 3 und 4:*

„(3) Der Ausbildungslehrgang besteht aus Kurseinheiten, die jeweils durch die Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Selbststudium oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu absolvieren sind. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und Aufbau der dienstlichen Ausbildung werden durch Verordnung des Gemeinderates festgelegt.

(4) Die Verordnung hat die dienstliche Ausbildung je nach dem Erfordernis der Verwendung zu gestalten, insbesondere können auch Schwerpunktbereiche vorgesehen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in welcher Form die Grundausbildung vom Vertragsbediensteten zu absolvieren ist.“

7. *Im § 33 Abs 6 wird der Ausdruck „Landes-, Magistrats- und Gemeindebedienstete“ durch das Wort „Magistratsbedienstete“ ersetzt.*

8. Die §§ 34 bis 36 lauten:

„Prüfungsverordnung

§ 34

Die Überprüfung der erarbeiteten Inhalte in der Grundausbildung ist vom Gemeinderat durch Verordnung zu regeln. Dabei können Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen vorgesehen werden. In der Verordnung des Gemeinderates ist zum Prüfungsverfahren weiter Folgendes zu bestimmen:

1. Ob die Prüfung schriftlich oder mündlich abzulegen ist oder aus einer praktischen Arbeit besteht bzw eine Kombination dieser Elemente darstellt;
2. ob und inwieweit die vorgesehene schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder als Hausarbeit zu leisten ist. Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer zu bestimmen. Er bzw sie hat auch bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen;
3. in welchem Ausmaß praktische Prüfungen abzulegen sind;
4. die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüferin oder Prüfer (§ 35);
5. ob bzw in welchen Gegenständen Prüfungen vor einer Prüfungskommission abzulegen sind, sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Bestellung der Mitglieder;
6. in welchem Zeitraum die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungen wiederholen kann, wenn sie bzw er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Dabei können je nach Verwendung unterschiedliche Fristen bestimmt werden. Eine mehr als dreimalige Wiederholung derselben Prüfung ist nicht zulässig;
7. nähere Bestimmungen zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse (§ 36 Abs 6);
8. nähere Bestimmungen zur Anrechnung von Ausbildungen und Prüfungen sowie zu den Erfordernissen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung bzw ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gelten (§ 37).

Bestimmungen über Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine

§ 35

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zur Abnahme von Prüfungen sowie der Bewertung von schriftlichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(2) Die Bestellung als Prüferin oder Prüfer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei einer Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten, während einer Dienstverhinderung gemäß § 52 Abs 2 und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzubrufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(4) Die Bestellung zum Prüferin oder Prüfer endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Als Prüferin oder Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen herangezogen werden, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Solche Personen können auch beratend beigezogen werden.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Prüfungskommissionen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen zu bilden und die erforderlichen Mitglieder sowie einen Vorsitzenden in der Prüfungskommission zu nominieren. Jede Prüfungskommission hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen sowie der Einzelprüferinnen und -prüfer zu unterrichten.

(8) Die Prüfungstermine für die kommissionelle Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungstermine für Einzelprüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer zugewiesen. Die Prüfungstermine sind den Bediensteten möglichst bald, spätestens aber drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Den Mitgliedern der Prüfungssenate und den Einzelprüferinnen und Einzelprüfern gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidatin oder Kandidat durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 2,5 % des jeweiligen Gehaltsansatzes einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten.

Prüfungsverfahren

§ 36

(1) Bis zum Beginn einer Prüfung kann die oder der Bedienstete von der Prüfung zurücktreten. Ein Rücktritt wird gleichgehalten:

1. das Nichterscheinen oder
2. ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

(2) Ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter ohne ihr bzw sein Verschulden außer Stande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, hat die Prüferin oder der Prüfer auf Ersuchen der oder des Bediensteten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Im Fall einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen der oder des Bediensteten so weit Rücksicht zu nehmen, wie dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen, wenn von der Kandidatin oder dem Kandidaten kein Einwand erhoben wird.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung, ob die Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt worden ist, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, wenn jedoch in der Verordnung gemäß § 34 Z 5 Prüfungskommissionen vorgesehen sind, die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung. Wenn kein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen ist, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Über die bestandene Prüfung ist der oder dem Bediensteten ein Zeugnis auszustellen.“

9. Im § 37 Abs 1 lautet der erste Satz: „Hat die oder der Bedienstete bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung.“

10. Im § 174 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Abs 5 lautet:

„(5) Bei der Beurteilung, ob die im Abs 1 festgelegten Zeiträume der Dienstverhinderung überschritten worden sind, werden alle solchen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten ab dem Beginn einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall gelegenen Zeiträume weiterer Dienstverhinderungen als fortgesetzte Dienstverhinderung betrachtet und zusammengezählt, bei denen zwischen Dienstantritt und neuerlicher Dienstverhinderung jeweils ein Zeitraum von weniger als 183 Kalendertagen liegt. Nicht mitgezählt wird die jeweils erste Dienstverhinderung auf Grund eines neuen Unfalls im Dienst, wenn dieser Unfall von der oder dem Vertragsbediensteten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.“

10.2. Abs 9 lautet:

„(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs 7 365 Tage gedauert, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in einem Zeitraum von 730 Kalendertagen liegenden Dienstverhinderungen zusammengezählt werden. Bei Vertragsbediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis zur Stadt bereits zehn Jahre gedauert hat, verkürzt sich dieser Zeitraum auf

548 Kalendertage. Die Stadt hat die oder den Vertragsbediensteten nach einer 270 Tage dauernden Dienstverhinderung gemäß Abs 1 nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen. Erfolgt die Verständigung später, endet das Dienstverhältnis erst dann, wenn die Dienstverhinderungen nach der Zustellung der Verständigung noch mindestens weitere 95 Kalendertage andauert haben und zudem die im ersten bis dritten Satz dieses Absatzes festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine von der oder dem Vertragsbediensteten der Stadt bekannt gegebene Wohnadresse.“

11. Im § 204 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die Krankenfürsorgeanstalt ist ermächtigt,

1. zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich oder durch Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung der Kranken- und Unfallfürsorge ihrer Mitglieder die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
2. personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

(1b) Die Ermächtigung nach Abs 1a umfasst unter den Voraussetzungen des Art 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.“

12. Im § 221 wird angefügt:

„(17) Die §§ 1 Abs 2, 3 Abs 3a, 14 Abs 3 und 3a, 21 Abs 1, 32 Abs 3 und 4, 33 Abs 6, 34 bis 36, 37 Abs 1, 174 Abs 5 und 9 sowie 204 Abs 1a und 1b und § 5 des 2. Teils der Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

13. In der Anlage 1 lautet § 5 Abs 1:

„(1) Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer für die jeweilige Verwendung erforderlichen Hochschulausbildung. Erforderlich ist der Nachweis

1. des Abschlusses ordentlicher Studien (§ 51 Abs 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002) durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002; bei Studien, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, findet § 235 BDG 1979 sinngemäß Anwendung;
2. des Abschlusses ordentlicher Studien durch den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudiengangs.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die in der Vorlage enthaltenen Änderungspunkte beruhen auf Vorschlägen der Stadt Salzburg und beinhalten folgende Neuerungen:

- Klarstellung, dass auch mit der Leiterin oder dem Leiter des Kontrollamtes ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden kann;
- Entfall der zeitlichen Beschränkung für die Anrechnung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bei der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit;
- Einzelfallprüfung, ob das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit für die Begründung eines Dienstverhältnisses zur Stadt in jedem Fall erforderlich ist;
- flexiblere gesetzliche Grundlagen im Bereich der Grundausbildung der Magistratsbediensteten, die der Stadt Salzburg eigenständige Ausbildungsregelungen und insbesondere auch die Einführung eines modularen Lehrganges ermöglichen;
- Anpassung der Bestimmungen über die Folgen längerer Krankenstände bei Vertragsbediensteten (§ 174 MagBeG) an das Dienstrecht der Gemeindebediensteten;
- Schaffung einer Datenverarbeitungsbestimmung für die Krankenfürsorgeanstalt;
- Klarstellung der für die Verwendungsgruppe A erforderlichen besonderen Ernennungserfordernisse.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt in der Z 10 die Herstellung einer unionsrechtskonformen Gesetzeslage. Die weiteren Bestimmungen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die verbesserte Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes kann zu Mehrkosten für die Stadt Salzburg führen. Die Vornahme dieser auf einer Landtagsentschließung beruhenden Änderung entspricht jedoch einem im Begutachtungsverfahren geäußerten ausdrücklichen Wunsch der Stadt Salzburg, so dass eine Antragstellung gemäß Art 2 der Konsultationsmechanismusvereinbarung nicht in Betracht kommt.

Zu den weiteren Bestimmungen sind von der Stadt Salzburg keine Ausführungen zu Kostenfolgen vorgelegt worden, es ist daher nicht mit Mehrkosten für diese Gebietskörperschaft zu rechnen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden.

Younion – Die Daseinsgewerkschaft regte an, neben der Leitung des Kontrollamtes noch verschiedene andere Funktionen in die Auflistung des § 1 Abs 2 aufzunehmen und so die Pragmatisierung zu ermöglichen. Dem Gemeinderat steht es jedoch bereits jetzt offen, die Liste durch Verordnung zu ergänzen, so dass nicht in jedem Fall ein gesetzliches Vorgehen erforderlich ist. Die vorgeschlagene Klarstellung, dass sich § 3 Abs 3a (Absehen von der vollen Handlungsfähigkeit) auch auf Vertragsbedienstete bezieht, ist in der Vorlage berücksichtigt worden (vgl Z 5). Zu den §§ 174 Abs 5 und 9 (Z 10) und 204 (Z 11) wurden klarstellende Anmerkungen vorgebracht, die bereits im Entwurfstext vorgesehen sind bzw sich daraus ergeben, so dass hier keine inhaltlichen Änderungen erforderlich sind.

Das Bundesministerium für Verfassung, Deregulierung und Justiz hat angemerkt, dass der Zitierung von Art 9 DSGVO im § 204 lediglich Hinweischarakter zukommt. Ein Entfall dieses Hinweises brächte jedoch keinerlei legislative Vorteile, so dass er auch als Hilfestellung für die Vollziehung im Text verbleiben soll.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Ausbildung werden auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Z 2:

Gemäß § 52 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 obliegt dem Kontrollamt die Prüfung der Gebarung der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie die Prüfung des Amtssachaufwandes in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, ist das Kontrollamt bei der Besorgung dieser Aufgaben an keinerlei Weisungen gebunden (§ 52 Abs 7 des Salzburger Stadtrechtes 1966).

Trotz dieser Sonderstellung ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter des Kontrollamtes derzeit nicht vorgesehen. Zur Sicherstellung der absoluten Unabhängigkeit des Kontrollamtes wird daher vorgeschlagen, im § 1 Abs 2 MagBeG die Kontrollamtsleitung in die Auflistung jener Bediensteten aufzunehmen, die in ein Beamtenverhältnis aufgenommen werden können.

Zu den Z 3 und 5:

Die volle Handlungsfähigkeit ist bisher sowohl Ernennungserfordernis für Beamtinnen und Beamte als auch Anstellungserfordernis für Vertragsbedienstete (§§ 3 Abs 2 Z 2 und 21 MagBeG). Dieses Erfordernis wird in jenen Fällen als überschießend erachtet, in denen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, die die Erfüllung der Anforderungen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nicht berührt. Um Personen, für die eine Erwachsenenvertreterin oder ein Erwachsenenvertreter bestellt worden ist, nicht von jeglichen Verwendungen im Magistratsdienst auszuschließen, soll das pauschale Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild des § 3 Abs 1 Z 2 VBG durch eine Einzelfallbeurteilung ersetzt werden. Dadurch wird für Menschen mit Behinderung oder für Menschen mit psychischen Erkrankungen der Einstieg in den Magistratsdienst erleichtert bzw überhaupt erst ermöglicht.

Zu Z 4:

Magistratsbeamtinnen und -beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit können gemäß § 13 Abs 1 Z 2 MagBeG bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden. Zu dieser beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen derzeit Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder Zivildienstgesetz 1986 nur bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten. Auf Bundesebene bestand ursprünglich im § 236b BDG 1979 ebenfalls eine Limitierung auf 12 Monate, diese wurde jedoch mit dem Gesetz BGBl I Nr 71/2003 auf 30 Monate erhöht; seit dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 113/2017 zählen sämtliche Präsenz- und Zivildienstzeiten ohne zeitliches Limit als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit. Im Ausschussbericht des Nationalrates (BlgNR 1764 XXV. GP; abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01764/fname_643507.pdf) wird dazu ausgeführt: „Da in der Vergangenheit der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw als Zeitsoldat bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet wurde, soll nunmehr auf vielfache Forderung der Betroffenen, aber auch der Gewerkschaften eine Erweiterung der Anrechnung dieser Präsenzdienstzeiten als beitragsgedeckte Zeiten erfolgen. Die vorgeschlagene Änderung soll in gleicher Weise wie die diesbezüglichen Bestrebungen im ASVG erfolgen. Bezüglich des Zivildienstes wird diese Änderung mangels außerordentlicher Einsätze (im Katastrophenfall) keine Relevanz entfalten.“

Der Salzburger Landtag hat sich in einer EntschlieÙung vom 30. Jänner 2019, BlgLT 196 2. Sess 16. GP, dafür ausgesprochen, die Bundesrechtslage auch für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden herzustellen. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes wurde eine entsprechende Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 bereits am 6. November 2019 beschlossen (vgl <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/gesetzesbeschluesse>). In der Vorlage ist nun die Anpassung der im Magistratsdienst geltenden Rechtslage enthalten.

Für Magistratsbeamtinnen und -beamte soll in Zukunft jede zeitliche Begrenzung für die Anrechnung der Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit entfallen. Da nicht sichergestellt werden kann, dass die Dienstbehörde in allen Fällen über die erforderlichen Informationen und Nachweise über diese Zeiträume verfügt, ist ein Antragsverfahren vorgesehen.

Zu den Z 6 bis 9:

Für Magistratsbedienstete soll die Grundausbildung ebenso wie für Landes- und Gemeindebedienstete als Modullehrgang gestaltet werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der gesetzlichen Grundlage räumen die dafür erforderlichen Gestaltungsspielräume des Verordnungsgebers ein.

In der Z 5 (§ 33 Abs 6) wird überdies für die Vortragstätigkeit im Ausbildungslehrgang die vorrangige Heranziehung von Magistratsbediensteten vorgesehen, da bei diesen die enge Vertrautheit mit den Erfordernissen der Stadtverwaltung vorausgesetzt werden kann.

Die bisher verpflichtende Einrichtung von Prüfungskommissionen entfällt, sowohl die Inhalte der Modullehrgänge als auch die Form der Dienstprüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung können von der Stadt nach den Bedürfnissen einer modernen Verwaltungsführung frei gestaltet werden. Neu vorgesehen ist auch die Möglichkeit, neben mündlichen und schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsteilen auch praktische Prüfungen vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der Anrechnung von anderen Grundausbildungen (Z 7, § 37 Abs 1) entfällt der Ausschluss von Ausbildungen einer niedrigeren Verwendungsgruppe, da bei einem gleichen Umfang des Kursinhaltes die Zuordnung zu bestimmten Verwendungsgruppen keine Rolle spielen soll.

Zu Z 10:

Bei einer Dienstverhinderung einer oder eines Vertragsbediensteten durch Krankheit oder Unfall ist die Stadt Salzburg als Dienstgeberin verpflichtet, den Monatsbezug für einen je nach Dienstalster gestaffelten Zeitraum weiter zu leisten. Nach Ablauf dieser Fristen gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für den gleichen Zeitraum ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung, so dass wieder ungefähr die Höhe des Monatsbezugs erreicht wird. Dauert eine Dienstverhinderung länger als ein Jahr, endet mit Ablauf der Jahresfrist das Dienstverhältnis.

Erkrankt eine Bedienstete oder ein Bediensteter innerhalb von sechs Monaten ab dem Dienstantritt erneut oder führt der Unfall innerhalb dieses Zeitraums wieder zu einer Dienstverhinderung, wird der Zeitraum der neuerlichen Dienstverhinderung bei der Berechnung der genannten Fristen (Fortzahlung, Enden des Dienstverhältnisses) zur ursprünglichen Dienstverhinderung hinzugerechnet. Diese Zusammenrechnung wird derzeit aber nur für Folgeerkrankungen (Folgedienstverhinderung wegen Unfall) vorgenommen, die innerhalb von sechs Monaten ab der Ersterkrankung (Dienstverhinderung wegen Unfall) liegen, nicht aber für weitere Krankenstände (vgl OGH 4 Ob 3/59 vom 10.2.1959 zum gleichlautenden § 24 Abs 5 VBG 1948).

Um die Verpflichtung der Stadt zur Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall zu beschränken und eine Angleichung an das Dienstrecht der Gemeinden herzustellen (vgl § 113 Abs 5 und 9 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001), wird vorgeschlagen, in Zukunft nicht mehr nur zwei aufeinander folgende Krankenstände, sondern alle im Durchrechnungszeitraum von drei Jahren aufeinander folgenden Krankenstände, zwischen denen weniger als sechs Monate liegen, zusammen zu zählen (Z 8.1). Diese Neuberechnung soll auch für die Beurteilung der einjährigen Dienstverhinderung gelten, die zu einer ex-lege-Beendigung des Dienstverhältnisses führt, im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen für die oder den Bediensteten allerdings mit der Maßgabe, dass nur die innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten (bzw bei älteren Bediensteten innerhalb von 18 Monaten) liegenden Krankenstände berücksichtigt werden (Z 8.2).

Zu Z 11:

Die vorgeschlagene Ergänzung enthält eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018. Gemäß Art 9 Abs 2 lit h DSGVO ist die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten ua „für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats“ zulässig.

Die vorgesehene Ermächtigung umfasst nach dem Regelungsvorbild des § 66 des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete in der Fassung des Gesetzes oö LGBl Nr 55/2018 auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und bildet in Verbindung mit Art 9 Abs 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten.

Zu Z 12:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Z 13:

Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe A ist das Erlangen eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades als Abschluss ordentlicher Studien gemäß der im § 51 Abs 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 enthaltenen Definition. Da in der Praxis Unklarheiten insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Universitätslehrgängen (§ 51 Abs 2 Z 21 des Universitätsgesetzes 2002) aufgetreten sind, wird eine klarere Formulierung vorgeschlagen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung Magistrates-Bedienstetengesetz

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1

§ 1

(1) ...

(1) ...

(2) Ab dem 1. Jänner 2012 können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Stadt nur mehr mit folgenden Bediensteten begründet werden:

(2) Ab dem 1. Jänner 2012 können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Stadt nur mehr mit folgenden Bediensteten begründet werden:

1. Bedienstete, die zur Magistratsdirektorin oder zum Magistratsdirektor oder zu Abteilungsvorständen bestellt werden;
2. Bedienstete, die Mitglieder von weisungsfreien Kollegialbehörden sind;
3. Bedienstete, die unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft übernommen werden;
4. Bedienstete, die bei der Berufsfeuerwehr verwendet werden.

1. Bedienstete, die zur Magistratsdirektorin oder zum Magistratsdirektor oder zu Abteilungsvorständen bestellt werden;
2. Bedienstete, die Mitglieder von weisungsfreien Kollegialbehörden sind;
3. Bedienstete, die zur Leiterin oder zum Leiter des Kontrollamtes bestellt werden (§ 33 Abs 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966);
4. Bedienstete, die unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft übernommen werden;
5. Bedienstete, die bei der Berufsfeuerwehr verwendet werden.

Für weitere Funktionen kann der Gemeinderat durch Verordnung die Möglichkeit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit den dafür verwendeten Bediensteten vorsehen, wenn diese Funktionen auf Grund der damit verbundenen Aufgabenstellungen mit jenen der in der Z 1 genannten Funktionen vergleichbar sind.

Für weitere Funktionen kann der Gemeinderat durch Verordnung die Möglichkeit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit den dafür verwendeten Bediensteten vorsehen, wenn diese Funktionen auf Grund der damit verbundenen Aufgabenstellungen mit jenen der in der Z 1 genannten Funktionen vergleichbar sind.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Ernennung und Ernennungserfordernisse

Ernennung und Ernennungserfordernisse

§ 3

§ 3

(1) bis (8) ...

(1) bis (3) ...

(3a) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs 2 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.

(4) bis (8) ...

Geltende Fassung**Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte mit langer
beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit****§ 14**

(1) bis (2) ...

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. und 2. ...

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;

4. ...

(4) ...

Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsbediensteten**§ 21**

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 und § 3 Abs 3 erfüllen.

(2) bis (5) ...

Grundausbildung**§ 32**

(1) und (2) ...

(3) Die Grundausbildung ist durch Verordnung des Gemeinderats für die einzelnen Verwendungsgruppen oder Dienstzweige gesondert zu regeln.

Vorgeschlagene Fassung**Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte mit langer
beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit****§ 14**

(1) bis (2) ...

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. und 2. ...

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;

4. ...

(3a) Die Anrechnung von jenen Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (Abs 3 Z 3), die das Ausmaß von zwölf Monaten übersteigen, erfolgt auf schriftlichen Antrag der Beamtin oder des Beamten. Anträge sind unter Anfügung der für den Nachweis dieser Zeiten erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift bis spätestens zwölf Monate vor dem Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann, an die Dienstbehörde zu stellen.

(4) ...

Voraussetzungen für die Aufnahme von Vertragsbediensteten**§ 21**

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 sowie § 3 Abs 3 und 3a erfüllen.

(2) bis (5) ...

Grundausbildung**§ 32**

(1) und (2) ...

(3) Der Ausbildungslehrgang besteht aus Kurseinheiten, die jeweils durch die Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Selbststudium oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu absolvieren sind. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und Aufbau der dienstlichen Ausbildung werden durch Verordnung

Geltende Fassung

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, welche Grundausbildung für die betreffende Bedienstete oder den betreffenden Bediensteten in Betracht kommt. Wird einer oder einem Bediensteten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, ist das gewählte Fachgebiet im Antrag auf Zulassung zum Ausbildungslehrgang anzuführen.

(5) und (6) ...

Ausbildungslehrgang

§ 33

(1) bis (5) ...

(6) Als Vortragende in einem Ausbildungslehrgang sind Personen heranzuziehen, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her mit dem vorzutragenden Gegenstand in besonderer Weise vertraut sind und Gewähr für eine einwandfreie Vermittlung des Lehrstoffes bieten. Wenn Landes-, Magistrats- oder Gemeindebedienstete diese Voraussetzungen erfüllen, sind diese vorrangig als Vortragende heranzuziehen.

(7) ...

Dienstprüfung

§ 34

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Ausbildungslehrganges kann die kommissionelle Prüfung abgelegt werden. Einzelprüfungen können bereits vor Beendigung des Lehrganges abgelegt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Prüfungskommissionen einzurichten, deren Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in den Verordnungen gemäß § 32 Abs 3 festzulegen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A angehören.

(3) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei

Vorgeschlagene Fassung

des Gemeinderates festgelegt.

(4) Die Verordnung hat die dienstliche Ausbildung je nach dem Erfordernis der Verwendung zu gestalten, insbesondere können auch Schwerpunktbereiche vorgesehen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in welcher Form die Grundausbildung vom Vertragsbediensteten zu absolvieren ist.

(5) und (6) ...

Ausbildungslehrgang

§ 33

(1) bis (5) ...

(6) Als Vortragende in einem Ausbildungslehrgang sind Personen heranzuziehen, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her mit dem vorzutragenden Gegenstand in besonderer Weise vertraut sind und Gewähr für eine einwandfreie Vermittlung des Lehrstoffes bieten. Wenn Magistratsbedienstete diese Voraussetzungen erfüllen, sind diese vorrangig als Vortragende heranzuziehen.

(7) ...

Prüfungsverordnung

§ 34

Die Überprüfung der erarbeiteten Inhalte in der Grundausbildung ist vom Gemeinderat durch Verordnung zu regeln. Dabei können Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen vorgesehen werden. In der Verordnung des Gemeinderates ist zum Prüfungsverfahren weiter Folgendes zu bestimmen:

1. Ob die Prüfung schriftlich oder mündlich abzulegen ist oder aus einer praktischen Arbeit besteht bzw eine Kombination dieser Elemente darstellt;
2. ob und inwieweit die vorgesehene schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder als Hausarbeit zu leisten ist. Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer zu bestimmen. Er bzw sie hat auch bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe

Geltende Fassung

Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Mitglieder einer Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abuberufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben; oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(5) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde; oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(6) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(7) Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat Prüfungssenate für die Abhaltung von Dienstprüfungen zu bilden und die erforderlichen Einzelprüferinnen und Einzelprüfer zu nominieren. Jeder Prüfungssenat hat aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter als Senatsvorsitzender bzw Senatsvorsitzendem und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen. Als Prüferin oder Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Ausbildungslehrgängen herangezogen werden. Für Prüfungsgegenstände, die nicht in Ausbildungslehrgängen vorgetragen werden, sollen Personen als Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden, die mit dem Gegenstand in besonderer Weise vertraut sind.

(8) Die Mitglieder der Prüfungssenate und die Einzelprüferinnen und

Vorgeschlagene Fassung

festzulegen;

3. in welchem Ausmaß praktische Prüfungen abzulegen sind;
4. die Voraussetzungen für die Bestellung als Prüferin oder Prüfer (§ 35);
5. ob bzw in welchen Gegenständen Prüfungen vor einer Prüfungskommission abzulegen sind, sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Bestellung der Mitglieder;
6. in welchem Zeitraum die Kandidatin oder der Kandidat Prüfungen wiederholen kann, wenn sie bzw er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Dabei können je nach Verwendung unterschiedliche Fristen bestimmt werden. Eine mehr als dreimalige Wiederholung derselben Prüfung ist nicht zulässig;
7. nähere Bestimmungen zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse (§ 36 Abs 6);
8. nähere Bestimmungen zur Anrechnung von Ausbildungen und Prüfungen sowie zu den Erfordernissen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung bzw ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gelten (§ 37).

Geltende Fassung

Einzelprüfer sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungssenate sowie der Einzelprüferinnen und Einzelprüfer zu unterrichten.

(9) Den Mitgliedern der Prüfungssenate und den Einzelprüferinnen und Einzelprüfern gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidatin oder Kandidat durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung, Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 2,5 % des jeweiligen Gehaltsansatzes einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten.

(10) Besteht für einen Dienstzweig oder eine Verwendung keine Prüfungskommission nach den vorstehenden Bestimmungen, ist die Dienstprüfung vor jenen Prüfungskommissionen abzulegen, die für Dienstprüfungen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach dem BDG 1979 eingerichtet sind.

Prüfungstermine

§ 35

(1) Die Prüfungstermine für die kommissionelle Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates. Die Prüfungstermine für Einzelprüfungen werden von der jeweiligen Einzelprüferin oder vom jeweiligen Einzelprüfer zugewiesen.

(2) Die Prüfungstermine sind der oder dem Bediensteten möglichst bald, spätestens aber drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

Bestimmungen über Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine

§ 35

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zur Abnahme von Prüfungen sowie der Bewertung von schriftlichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(2) Die Bestellung als Prüferin oder Prüfer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, bei einer Suspendierung vom Dienst, bei einer Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten, während einer Dienstverhinderung gemäß § 52 Abs 2 und während der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzuberufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. infolge eines Wechsels des Dienstortes oder der Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären;
4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(4) Die Bestellung zum Prüferin oder Prüfer endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Als Prüferin oder Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen herangezogen werden, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Solche Personen können auch beratend beigezogen werden.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Prüfungskommissionen für die Abhaltung von kommissionellen Prüfungen zu bilden und die erforderlichen Mitglieder sowie einen Vorsitzenden in der Prüfungskommission zu nominieren. Jede Prüfungskommission hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommissionen sowie der Einzelprüferinnen und -prüfer zu unterrichten.

(8) Die Prüfungstermine für die kommissionelle Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungstermine für Einzelprüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer zugewiesen. Die Prüfungstermine sind den Bediensteten möglichst bald, spätestens aber drei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Den Mitgliedern der Prüfungssenate und den Einzelprüferinnen und Einzelprüfern gebührt eine Entschädigung, deren Höhe je Kandidatin oder Kandidat durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen ist. Dabei sind die Beanspruchung durch die Abnahme der Prüfung sowie der Aufwand, der mit dieser Tätigkeit außerhalb des Prüfungsvorganges verbunden ist (Vorbereitung,

Geltende Fassung

Prüfungsverfahren

§ 36

(1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann die oder der Bedienstete von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt wird gleichgehalten:

1. das Nichterscheinen oder
2. ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

(2) Ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter ohne ihr bzw sein Verschulden außer Stande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates oder die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer auf Ersuchen der oder des Bediensteten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Im Fall einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen der oder des Bediensteten so weit Rücksicht zu nehmen, wie dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Durch Verordnung des Gemeinderats ist zum Prüfungsverfahren Folgendes zu bestimmen:

1. Ob die Dienstprüfungen schriftlich, mündlich oder mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil abzulegen sind. Wenn es für die betreffende Verwendung erforderlich ist, kann auch vorgesehen werden, dass an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzulegen ist.
2. Ob und inwieweit die vorgesehene schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder als Hausarbeit zu leisten ist. Wenn in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von der Prüferin oder vom Prüfer zu bestimmen. Die Prüferin oder der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die

Vorgeschlagene Fassung

Korrektur schriftlicher Arbeiten usw) zu berücksichtigen; die Höhe der Entschädigung darf 2,5 % des jeweiligen Gehaltsansatzes einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 nicht überschreiten.

Prüfungsverfahren

§ 36

(1) Bis zum Beginn einer Prüfung kann die oder der Bedienstete von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt wird gleichgehalten:

1. das Nichterscheinen oder
2. ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

(2) Ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter ohne ihr bzw sein Verschulden außer Stande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, hat die Prüferin oder der Prüfer auf Ersuchen der oder des Bediensteten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag zu gestatten. Im Fall einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen der oder des Bediensteten so weit Rücksicht zu nehmen, wie dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen, wenn von der Kandidatin oder dem Kandidaten kein Einwand erhoben wird.

Geltende Fassung

Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.

3. In welchen Gegenständen mündliche Prüfungen vor dem Prüfungssenat oder vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzulegen sind.
4. In welchem Zeitraum die Kandidatin oder der Kandidat Einzelprüfungen oder die Prüfung vor dem Prüfungssenat wiederholen kann, wenn sie bzw er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Dabei können je nach Verwendungsgruppe unterschiedliche Fristen bestimmt werden. Eine mehr als dreimalige Wiederholung derselben Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat kann erst abgelegt werden, nachdem alle vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzulegenden Prüfungen bestanden worden sind. Bei Prüfungen vor einem Prüfungssenat ist die oder der Senatsvorsitzende berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Sie bzw er ist auch berechtigt, an Einzelprüfungen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind Bedienstete des Dienststandes als Zuhörerinnen bzw Zuhörer zugelassen, wenn von der Kandidatin oder dem Kandidaten kein Einwand erhoben wird.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet bei Einzelprüfungen die Prüferin oder der Prüfer und sonst der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung. Bei Prüfungen vor Prüfungssenaten ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, dass die oder der Bedienstete die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Stellt die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer oder die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, dass der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ und die Bezeichnung des Gegenstandes anzufügen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Senat die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die bestandene Prüfung ist der oder dem Bediensteten ein Zeugnis auszustellen.

Anrechnung auf die Dienstprüfung und die Grundausbildung

§ 37

(1) Hat die oder der Bedienstete bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Bedienstete einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann die Bürgermeisterin oder der

Vorgeschlagene Fassung

(5) Über das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung, ob die Prüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt worden ist, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, wenn jedoch in der Verordnung gemäß § 34 Z 5 Prüfungskommissionen vorgesehen sind, die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung. Wenn kein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen ist, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Über die bestandene Prüfung ist der oder dem Bediensteten ein Zeugnis auszustellen.

Anrechnung auf die Dienstprüfung und die Grundausbildung

§ 37

(1) Hat die oder der Bedienstete bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu

Geltende Fassung

Bürgermeister bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung des Gemeinderats können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung der Bediensteten gewährleistet ist.

(2) ...

Ansprüche der oder des Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 174

(1) bis (4) ...

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) bis (8) ...

(9) Haben Dienstverhinderungen infolge Unfalls oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs 7 ein Jahr gedauert, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Die Stadt hat Vertragsbedienstete spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß dem ersten Satz zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, wenn die oder der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder

Vorgeschlagene Fassung

erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung des Gemeinderats können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung der Bediensteten gewährleistet ist.

(2) ...

Ansprüche der oder des Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 174

(1) bis (4) ...

(5) Bei der Beurteilung, ob die im Abs 1 festgelegten Zeiträume der Dienstverhinderung überschritten worden sind, werden alle solchen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten ab dem Beginn einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall gelegenen Zeiträume weiterer Dienstverhinderungen als fortgesetzte Dienstverhinderung betrachtet und zusammengezählt, bei denen zwischen Dienstantritt und neuerlicher Dienstverhinderung jeweils ein Zeitraum von weniger als 183 Kalendertagen liegt. Nicht mit-gezählt wird die jeweils erste Dienstverhinderung auf Grund eines neuen Unfalls im Dienst, wenn dieser Unfall von der oder dem Vertragsbediensteten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(6) bis (8) ...

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs 7 365 Tage gedauert, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in einem Zeitraum von 730 Kalendertagen liegenden Dienstverhinderungen zusammengezählt werden. Bei Vertragsbediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis zur Stadt bereits zehn Jahre gedauert hat, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 548 Kalendertage. Die Stadt hat die oder den Vertragsbediensteten nach einer 270 Tage dauernden Dienstverhinderung gemäß Abs 1 nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen. Erfolgt die Verständigung später, endet das Dienstverhältnis erst dann, wenn die Dienstverhinderungen nach der Zustellung der Verständigung noch mindestens weitere 95 Kalendertage ange dauert haben

Geltende Fassung

hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine von der bzw dem Vertragsbediensteten der Stadt bekannt gegebene Wohnadresse.

(10) ...

Kranken- und Unfallfürsorge
§ 204

(1) ...

(2) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

und zudem die im ersten bis dritten Satz dieses Absatzes festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes über die Zustellung zu eigenen Händen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine von der oder dem Vertragsbediensteten der Stadt bekannt gegebene Wohnadresse.

(10) ...

Kranken- und Unfallfürsorge
§ 204

(1) ...

(1a) Die Krankenfürsorgeanstalt ist ermächtigt,

1. zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich oder durch Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung der Kranken- und Unfallfürsorge ihrer Mitglieder die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
2. personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.

(1b) Die Ermächtigung nach Abs 1a umfasst unter den Voraussetzungen des Art 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(2) bis (6) ...

Geltende Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu****§ 221**

(1) bis (16) ...

Anlage 1**Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)****§ 5**

(1) Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer der Verwendung entsprechenden Hochschulausbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002; bei Studien, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, findet § 235 BDG 1979 sinngemäß Anwendung;
2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu****§ 221**

(1) bis (16) ...

(17) Die §§ 1 Abs 2, 3 Abs 3a, 14 Abs 3 und 3a, 21 Abs 1, 32 Abs 3 und 4, 33 Abs 6, 34 bis 36, 37 Abs 1, 174 Abs 5 und 9 sowie 204 Abs 1a und 1b und § 5 des 2. Teils der Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Anlage 1**Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)****§ 5**

(1) Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer für die jeweilige Verwendung erforderlichen Hochschulausbildung. Erforderlich ist der Nachweis

1. des Abschlusses ordentlicher Studien (§ 51 Abs 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002) durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002; bei Studien, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, findet § 235 BDG 1979 sinngemäß Anwendung;
2. des Abschlusses ordentlicher Studien durch den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

(2) und (3) ...

